



Q&A zur Erstellung eines Ethikantrags

Ethikkommission der Humanwissenschaftlichen Fakultät (Stand: 11/2023)

1. Formalia

1.1 Vollständigkeit: Wurde zu allen Fragen, die in der Checkliste H des Basisfragebogens im farbig hinterlegten Feld angekreuzt wurden, ausreichend Stellung bezogen? Sind alle geforderten Anhänge beigefügt worden?

1.2 Umfang: Falls im Antrag mehrere Studien erwähnt werden: Wurden alle Studien erläutert oder kann die Stellungnahme der Ethikkommission nur eine/mehrere Teilstudie(n) einschließen?

1.3 Einwilligung: Ist ein Informationsschreiben, so wie eine Zustimmung zur Teilnahme der Teilnehmer:innen vorhanden? Sind diese Dokumente getrennt voneinander? *Hinweis: Zum Zeitpunkt der Zustimmung zur Teilnahme müssen bereits alle relevanten Informationen vorgelegt worden sein.*

1.4 Nachvollziehbarkeit: Ist der Antrag in sich konsistent und das Vorgehen der Studie logisch nachvollziehbar? Werden **alle** Aspekte und Vorgehen (wie z.B. ob es sich um eine Online-Studie oder eine Vor-Ort-Erhebung handelt) deutlich?

1.5 Stigmatisierung: Wird die Verwendung von Adjektiven (wie z.B. „depressive Patienten“, statt „Patient mit Depressionen“), welche verstärkt zur Stigmatisierung der Betroffenen führt (Link & Phelan, 2001), vermieden?

2. Wissenschaftlichkeit

*Anmerkungen zur Wissenschaftlichkeit sollen **ausschließlich hinsichtlich ethischer Fragen** gegeben werden. Diese beziehen sich vor allem auf den Umgang mit den Untersuchungspersonen, inwiefern der anvisierte bzw. zu erwartende Erkenntnisgewinn die Umsetzung und Involvierung der genannten Untersuchungspersonen rechtfertigt (Aufwand und Nutzen). Dies unterscheidet sich ausdrücklich von einem wissenschaftlichen Review (im Sinne eines Journal-Reviews). Es erfolgt also keine Einschätzung der Wissenschaftlichkeit hinsichtlich des Fachs und Forschungsbereichs.*

2.1 Erkenntnisgewinn: Sind die (empirisch-quantitativen/qualitativen) Hypothesen statistisch prüfbar? Werden mögliche Artefakte geprüft und erfasst? Ist die Durchführung methodisch korrekt? Ist der mögliche Erkenntnisgewinn nachvollziehbar?

2.2 Kosten-Nutzen-Aspekt: Steht der Aufwand/die Belastung der Teilnehmer:innen in einem angemessenen Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns? Falls es sich um minderjährige Teilnehmer:innen handelt, kann die Fragestellung durch vergleichbare Studien bei Erwachsenen nicht oder nur unzureichend beantwortet werden?

2.3 Stichprobengröße: Wurde die geplante Stichprobengröße mittels wissenschaftlicher Methoden ermittelt und dem Fachgebiet entsprechend? Ist sie weder zu klein, dass der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn gefährdet ist, noch zu groß, so dass Ressourcen und Studienteilnehmer:innen nicht unnötig beansprucht werden?

2.4 Unabhängigkeit: Worüber wird die Studie finanziert? Wer ist Auftraggeber:in? Wie wird eine Unabhängigkeit der Forschung ggfls. sichergestellt?

3. Informationen für Teilnehmer:innen

3.1 Freiwilligkeit: Werden die Teilnehmer:innen über die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme sowie der immer sicherzustellenden Möglichkeit zum Abbruch der Teilnahme und daraus möglichen Konsequenzen aufgeklärt? Wird diese Freiwilligkeit nicht durch andere Aspekte wie z.B. kritischen Formulierungen oder der sonst versagten Aufwandsentschädigung versagt?

3.2 Aufwandsentschädigung: Ist eine Aufwandsentschädigung für die Teilnehmer:innen vorgesehen? Wenn ja, ist diese nachvollziehbar in VP-Stunden oder finanziell angegeben? Diese sollte natürlich dem Aufwand der Studie

gerecht werden (Länge, Belastung, etc.). Falls ein Gewinnspiel nach Beendigung der Studie erfolgt – werden die Teilnehmer:innen über die Vorgehensweise und den Zeitpunkt und die Gewinnchancen (Grundquote) angemessen aufgeklärt? *Hinweis: Eine Aufwandsentschädigung kann rechtlich nicht analog zum Mindestlohn gesehen werden.*

3.3 Vergütung bei Abbruch: Wird die Studie vorzeitig abgebrochen, sollte eine entsprechende Teilvergütung stattfinden, damit wirklich keine Benachteiligung stattfindet. Wird dies und dessen Umsetzung in der Information für die Teilnehmer:innen transparent kommuniziert? (bei der Verwendung von MTurk o.ä. Plattformen siehe Punkt 7.2 für Sonderregelungen)

3.4 Verständlichkeit: Sind die Dokumente für die Zielgruppe verständlich formuliert? Werden z. B. unverständliche Fachworte vermieden bzw. bei Verwendung angemessen erklärt? Ist die Information für Teilnehmer:innen in der (Fremd-)Sprache abgefasst bzw. ggf. in möglichen (Fremd-)Sprachen der Eltern von minderjährigen Teilnehmer:innen?

3.5 Veröffentlichung: Werden die Teilnehmer:innen über eine mögliche Veröffentlichung ihrer Daten (in anonymisierter Form) informiert? Werden die Teilnehmer:innen über die möglichen Formen solcher Veröffentlichungen aufgeklärt? Werden die Teilnehmer:innen öffentlichen Zugriff auf diese haben?

3.6 Debriefing: Hat jede:r Teilnehmer:in die Möglichkeit sich über die Ergebnisse informieren zu lassen? Der Zeitpunkt dieser Aufklärung sollte ohne inhaltliche Begründung nicht zu weit (z.B. mehrere Monate) vom Erhebungszeitpunkt entfernt liegen.

4. Sicherheit

4.1 Einschluss von Teilnehmer:innen: Rechtfertigt eine Risiko-Nutzen-Analyse den Einbezug ggf. vulnerabler Personengruppen? Sind die Richtlinien zum Einschluss klar genug formuliert und werden diese angemessen überprüft?

4.2 Ausschluss von Teilnehmer:innen: Wird keine Personengruppe ohne inhaltliche Herleitung ausgeschlossen und somit benachteiligt? Sind die Richtlinien zum Ausschluss klar genug formuliert und werden diese angemessen überprüft?

4.3 Belastung: Besteht durch die Durchführung der Studie eine erhöhte psychische oder körperliche Belastung für Teilnehmer:innen? Ist ggf. sogar eine erhöhte Gefährdung für die Teilnehmer:innen anzunehmen und werden diese darüber aufgeklärt? Ist die Gefährdung durch den Erkenntnisgewinn des Forschungsvorhabens angemessen gerechtfertigt und wäre der Erkenntnisgewinn ohne diese Belastung nicht erreichbar? Steht die Belastung der Teilnehmer:innen/Forschenden in einem angemessenen Verhältnis zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn? Falls es sich bei den Teilnehmer:innen um Minderjährige handelt, wird bei der Einschätzung der Belastung besondere Sorgfalt aufgebracht?

4.4 Täuschung: Werden die Teilnehmer:innen über Aspekte der Studie falsch bzw. nicht aufgeklärt? Falls ja, ist dies notwendig und steht hierbei der Nutzen / der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn in einem angemessenen Verhältnis zu einer potentiellen Belastung durch die Täuschung? Findet eine ausreichende Aufklärung der Täuschung statt, sobald diese forschungstechnisch möglich ist?

4.5 Zufallsbefunde: Sollten innerhalb der Studie Informationen von persönlicher Bedeutung anfallen (z. B. Ergebnisse eines Fragebogens zur Diagnostik psychischer Krankheiten, Auffälligkeiten in physiologischen Messungen), müssen die Teilnehmer:innen einer Rückmeldung im Vorhinein zugestimmt haben (DGPS, 2018). Fallen persönlich relevante Informationen potentiell an? Wurde entsprechend ein Einverständnis im Rahmen der Teilnahme Einwilligung eingeholt? Ist eine ausreichende Betreuung der Teilnehmer:innen bei Anfallen solcher Informationen (z. B. einer schwerwiegenden Diagnose) sichergestellt?

5. Datenschutz

5.1 Personenbezogene Angaben: Liegt ein klares Konzept zum angemessenen Umgang mit personenbezogenen Daten vor? *Hinweis 1: Personenbezogene Daten dürfen nur zur Kontaktaufnahme mit Personen und zur (angeforderten) Löschung der Daten verwendet werden. Hinweis 2: Rechtliche Vorgaben beziehen sich immer nur auf personenbezogene Daten und es sollte eigenständig abgewogen werden, ob diese Rechte auch auf nicht-personenbezogene Daten ausweitet werden sollen.*

5.2 Datenschutzbeauftragte:r: (Dies gilt nur, falls personenbezogene Daten erhoben werden.) Wird auf die zuständigen Datenschutzbeauftragten in der Informationsbroschüre für Teilnehmer:innen hingewiesen? Wird deren Zuständigkeit erläutert?

5.3 Aufbewahrungspflicht: Werden die Teilnehmer:innen über die notwendige Aufbewahrungspflicht der erhobenen Daten aufgeklärt? Wie wird diese Aufbewahrung aussehen und ist die Anonymisierung hierdurch gefährdet?

5.4 Anonymisierung/Pseudonymisierung: Werden die Begriffe Anonymisierung (derartige Veränderung personenbezogener Daten, dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können) und Pseudonymisierung (Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal wird durch ein Pseudonym, meist eine mehrstellige Buchstaben- oder Zahlenkombination, ersetzt) korrekt und konsistent verwendet? Werden die Teilnehmer:innen über die dahinter liegenden Konzepte ausreichend aufgeklärt? *Hinweis: Wenn ein Codewort von den Teilnehmern selbstständig erzeugt wird, dieses den Versuchsleitern nicht bekannt ist und keine Schlüsselliste besteht, handelt es sich dennoch um pseudonymisierte Daten.*

5.5 Mögliche Identifikation: Bei kleinen Gruppen von Teilnehmer:innen mit teilweise sehr spezifischen Angaben (z.B. zu Nationalität, Bildungsgrad, etc.) kann eine Identifikation einzelner Teilnehmer:innen möglich sein. Wie wird damit umgegangen und werden die Teilnehmer:innen angemessen auf den Umgang mit den Daten, sowie das mögliche Risiko einer Identifizierung hingewiesen?

5.6 Löschung der Daten: Bleibt den Teilnehmer:innen die Möglichkeit offen, die Daten (während der Erhebung oder nachträglich) zu löschen und wird hierüber ausreichend aufgeklärt? (z. B., dass bei anonymer Datenerhebung keine Löschung nach Erhebung der Daten möglich ist) Falls es sich nicht um anonymisierte Daten handelt, werden diese nach 10 Jahren, entsprechend der Empfehlungen der DGPS für das Datenmanagement, gelöscht (Schönbrodt et al., 2017)?

5.7 Online-Tools: Gehen alle zur Datenerhebung und -analyse verwendeten Programme und Tools mit entsprechendem Schutz der Daten einher und entsprechen der DSGVO? Sind z.B. Online-Tools bzw. deren Unternehmen der Datenverarbeitung unter der Eu-U.S. Privacy Shield Liste geführt?

5.8 Externe Datenspeicherung: Werden Daten von Dritten, z.B. durch genutzte Online-Fragebogentools erfasst und ggf. auf externen Servern gespeichert? Werden die Teilnehmer:innen über die Erfassung auch impliziter Daten wie z.B. die IP-Adresse aufgeklärt?

5.9 Bild- und Tonaufnahmen: Ist für die Anfertigung von Bild- oder Tonaufnahmen eine gesonderte Einwilligungserklärung vorgesehen? Werden die Teilnehmer:innen über die hierdurch ermöglichte De-Anonymisierung hingewiesen?

5.10 Folgeabschätzung: Werden Technologien bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten verwendet, die ein hohes Risiko zum Missbrauch zur Folge haben könnten? Gibt es eine Datenschutz-Folgenabschätzung zur Eindämmung von Risiken für Rechte und Freiheiten der Teilnehmer:innen? Gibt es Abhilfemaßnahmen, durch die der Schutz personenbezogener Daten sicher gestellt sowie die Einhaltung der Verordnung nachgewiesen wird?

6. Minderjährigkeit

6.1 Einsichtsfähigkeit: Falls keine gesetzlichen Vertreter:innen bei der Studienteilnahme anwesend ist: Sind die Minderjährigen in der Lage, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu erkennen und dementsprechend Stellung zu nehmen (üblicherweise ab circa 12 Jahren)? Falls das Alter der Teilnehmer:innen in diesem Grenzbe- reich liegt – wird die Einsichtsfähigkeit erfasst bzw. sichergestellt?

6.2 Gesetzliche:r Vertreter:in: Wird die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme an der Studie eingeholt? Ist während der gesamten Studiendurchführung (unabhängig davon, ob diese extern oder bei dem:der Teilnehmer:in zuhause stattfindet) ein:e gesetzliche:r Vertreter:in anwesend? Wird der:die gesetzliche Vertreter:in gebeten, die Studie unter vier Augen durchführen zu dürfen (beispielsweise um unbeeinflusste Antworten zu erhalten) und wie wird bei einer Ablehnung weiter verfahren? Ist der:die Minderjährige bereit, unter Aufsicht des:der gesetzli- chen Vertreter:in an der Studie teilzunehmen?

6.3 Haftung: Wird das Bringen und Abholen der Teilnehmer:innen abgeklärt und sichergestellt? Wird eine Erlaubnis der:des gesetzlichen Vertreters/in dokumentiert, wenn das Kind mind. 11 Jahre alt ist und von der Wegbegleitung befreit werden soll?

6.4 Verbote: Werden Teilnehmer:innen sowie ihre gesetzlichen Vertreter:innen im Vorhinein ausreichend über die geplante Studie informiert, so dass ausgeschlossen werden kann, dass bestimmte Nahrungs- und Genussmittel unter bestimmte Verbote der gesetzlichen Vertreter:innen (z.B. aus religiösen oder medizinischen Gründen) oder die gesetzlichen Verbreitungsbeschränkungen fallen?

6.5 Schulklassen: Wird bei Befragungen ganzer Schulklassen die Einwilligung der Schulleitung eingeholt? Werden Bildungs- und Erziehungsarbeit hierdurch nicht beeinträchtigt? Werden rechtliche Vorgaben des Schulgesetzes auf Bundesebene eingehalten?

7. MTurk (Amazon Mechanical Turk, AMT) und ähnliche Plattformen

Die Verwendung von MTurk und ähnlichen Plattformen ist aus verschiedenen Gründen kritisch hinterfragt worden. Um eine ethisch vertretbare und mit dem Datenschutzgesetz vereinbare Verwendung solcher Plattformen sicherzustellen, sieht die Ethikkommission es als erforderlich an, dass folgende Vorgehensweisen bei Verwendung von MTurk umgesetzt werden:

7.1 Erhebungsplattform: Die Daten dürfen nicht direkt auf MTurk erhoben werden, da Amazon darauf Zugriff hätte und somit nicht unter die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fällt. Die Teilnahme über MTurk muss daher auf eine externe Plattform (z.B. Qualtrics, Unipark, SoSci Survey, LimeSurvey etc.) verweisen, auf der die Daten erhoben werden, welche so eingesetzt wird, dass sie den europäische DSGVO entspricht.

7.2 Umgang mit Abbruch: Die Teilnahme vs. Nicht-Teilnahme an einer Studie (Auftrag-Akzeptanz vs. -Ablehnung) und der vollständige Abschluss vs. vorzeitige Abbruch eines Auftrags wird in MTurk gespeichert. Diese Informationen werden bei der weiteren Vergabe von Aufträgen durch MTurk berücksichtigt. Hier ist es möglicherweise fraglich, ob das ethische Prinzip der freiwilligen Teilnahme (incl. des Rechts auf vorzeitigem Abbruch ohne persönliche Konsequenzen) damit gefährdet sein könnte. Die Ethikkommission sieht es deshalb als nötig an, dass der:die Antragssteller:in sicherstellt, dass trotz Abbruch der Untersuchung (z. B. durch Drücken einer "Abbruch" – Schaltfläche oder schließen des Fensters) der erfolgreiche Abschluss des Auftrages an MTurk übermittelt wird. Auch hier gilt, dass eine entsprechende Teilvergütung ausgezahlt werden sollte, damit wirklich keine Benachteiligung stattfindet (z. B. nur 50% der möglichen Entlohnung bei vollständiger Bearbeitung der Befragung).

7.3 Anonymisierung/Pseudonymisierung: Es muss sicher gestellt werden, dass auf keine Art und Weise eine Verbindung der auf der externen Plattform angegebenen Daten und der MTurk-Worker-ID hergestellt werden kann. Ist dies nicht möglich, werden hierdurch nicht anonymisierte, sondern pseudonymisierte Daten erfasst und der Begriff „Pseudonymisierung“ muss in der Teilnehmer-information ergänzt und erläutert werden.

Quellen

Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) (Hrsg.). (2018). *Ethisches Handeln in der psychologischen Forschung. Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für Forschende und Ethikkommissionen*. Göttingen: Hogrefe.

Link, B. G., & Phelan, J. C. (2001). Conceptualizing stigma. *Annual Review of Sociology*, 27(1), 363-385. doi:10.1146/annurev.soc.27.1.363

Richtlinien für die Befragung von Minderjährigen. ADM – Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute. https://www.rat-marktforschung.de/fileadmin/user*upload/pdf/R05*RDMS.pdf

Schönbrodt, F., Gollwitzer, M., & Abele-Brehm, A. (2017). Der Umgang mit Forschungsdaten im Fach Psychologie: Konkretisierung der DFG-Leitlinien. *Psychologische Rundschau*, 68, 20- 35.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG). https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000524.